

Informationen Schulbeitragsregelung Schuljahr 2025/2026

Die Rudolf Steiner Schule Münchenstein ist eine offene Schule in freier Trägerschaft. Sie verwaltet sich selbst und ist nicht aus öffentlichen Geldern finanziert. Die entstehenden Kosten zu decken ist eine grosse Aufgabe, die in der Verantwortung der Elternschaft liegt. Entsprechend haben wir eine Beitragsregelung aufgebaut, die, ausgehend von der individuellen Familiensituation, als Solidaritätsmodell neben dem Schulgeld auch auf zinslose Darlehen, Spenden sowie Freiwilligenarbeit angewiesen ist. So ermöglichen wir auch Kindern aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Besuch unserer Schule.

Gerne informieren wir Sie über unsere Beitragsregelungen. Die Elternbeitragskommission (EBK) hat die Aufgabe, die Beitragsregelung vertraulich und unabhängig von der Lehrerschaft umzusetzen sowie die entsprechenden Vereinbarungen mit den Familien abzuschliessen. Wenn Sie Fragen dazu haben oder bei Ihnen eine spezielle Situation vorliegt, suchen Sie bitte das Gespräch mit uns, damit wir eine Lösung finden können.

1. Familie

Das Fundament unserer Schule sind die Eltern. Durch ihr Vertrauen, ihre Kinder in unsere Schule zu schicken, durch ihre Mitarbeit sowie ihren Schulgeldbeitrag sichern sie den Bestand der Schule. Sie sind die Vertragspartner der Schule. Angesichts der heutigen individualisierten Familienverhältnisse erwarten wir, dass die Verantwortung für das Schulgeld von den beiden leiblichen Elternteilen übernommen wird, unabhängig von einer allfälligen Scheidung oder Trennung. Diese Verantwortung kann auch durch die/den Partner/in einer neuen Lebens-gemeinschaft übernommen werden.

2. Elternbeitrag pro Familie

Der Elternbeitrag wird pro Familie vereinbart und enthält das Schulgeld für alle Kinder der Familie, die unsere Schule besuchen. Dabei berücksichtigen wir die individuelle Situation einer Familie. Das gesamte aktuelle Familieneinkommen beider Eltern oder Partner einer Lebens-gemeinschaft zusammen sowie ggf. Fremdbeiträge bilden die Basis für die Berechnung des Schulgeldes.

3. Massgebendes aktuelles Familieneinkommen

Das massgebende aktuelle Familieneinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitnehmer: Erwerbseinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge an AHV,
 IV, EO, ALV, NBU und PK (auf dem Lohnausweis = Nettolohn Ziffer 11)
- Selbständigerwerbende: Gemäss Steuerveranlagung ausgewiesener Ertrag aus der selbständigen Erwerbstätigkeit. Abgezogen werden können Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die Erwerbsausfallversicherung, wenn sie in der Steuerveranlagung als Abzüge ausgewiesen sind.
- Einkommen aus Versicherungen, Renten o. ä.
- Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, entsprechende Verfügung bitte belegen.
- Unterhaltsbeiträge bzw. Alimente, die von Dritten entrichtet werden.
- Wertschriftenerträge.
- Ertrag aus einer vermieteten Liegenschaft (ohne Eigenmietwert für den Hauptwohnsitz).
- Andere Einkommen oder andere Vermögenserträge.

Vom massgebenden aktuellen Familieneinkommen können abgezogen werden:

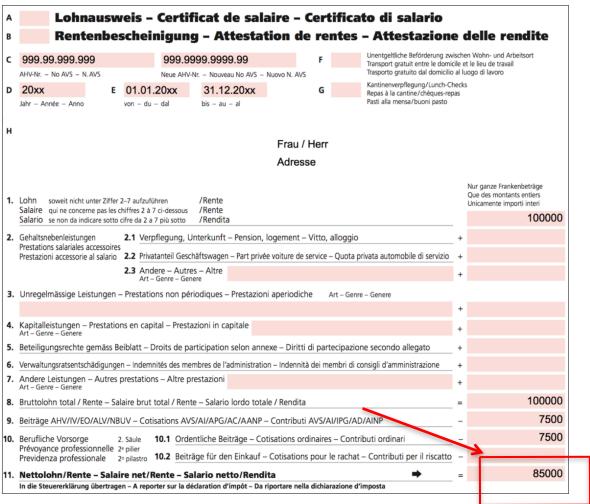
• An Dritte ausserhalb der Familie zu entrichtende Unterhaltsbeiträge.



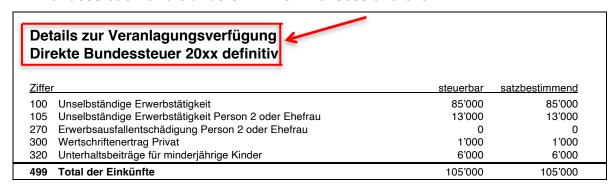
Aktuelle Einkommensunterlagen

Für eine korrekte Berechnung bitten wir Sie, die entsprechenden aktuellen Einkommensunterlagen sowie ggf. Entscheide zur Bezugsberechtigung von Fremdbeiträgen der Elternbeitragskommission zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie erhalten diese anschliessend wieder zurück. Berechnungsgrundlage sind normalerweise:

Lohnausweise vom Vorjahr für das Erwerbseinkommen



Letztes verfügbares definitives Veranlagungsprotokoll (inkl. Details) der Bundessteuer für die anderen Einkommensbestandteile



Ggf. Entscheide zur Bezugsberechtigung von Fremdbeiträgen Kanton / Gemeinde



Wenn das in den Lohnausweisen oder im Veranlagungsprotokoll aufgeführte Einkommen von Ihren heutigen Verhältnissen abweicht, nehmen Sie bitte **andere Unterlagen, die das vollständige aktuelle Einkommen aufzeigen** (z.B. Lohnabrechnungen). Familien, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, legen bitte die Verfügung der Behörde bei.

Falls Sie den Maximalbeitrag erreichen, brauchen wir die Einkommensunterlagen nicht. Bei Unsicherheiten melden Sie sich bitte bei der Elternbeitragskommission.

Doppelhaushalt

Haben die beiden Elternteile getrennten Wohnsitz, wird das Familieneinkommen für die Berechnung des Elternbeitrags um 15% reduziert.

Erhöhung von unrealistischen tiefen Einkommen

Wenn das ausgewiesene Einkommen einer Familie unrealistisch tief ist, heben wir es auf die realistischen Lebensumstände an, um die Solidarität der Schulgemeinschaft nicht zu gefährden. Bei Familien, die ganz oder teilweise vom Vermögen oder von Zuwendungen leben, legen wir im Gespräch das massgebende Einkommen aufgrund der Lebenskosten fest. Bei Familien in sehr bescheidenen Lebensverhältnissen erhöhen wir das massgebende Einkommen auf das Niveau des Existenzminimums.

4. Monatlicher Elternbeitrag

Einstufungstabelle / Minimalbeiträge / Maximalbeiträge

Aufgrund Ihres massgebenden Einkommens sehen Sie in der Einstufungstabelle auf der Folgeseite Ihren individuellen, monatlichen Elternbeitrag. Es gelten folgende Minimal- bzw. Maximalbeiträge pro Monat, je nachdem, wie viele Kinder unsere Schule besuchen:

- Familien mit 1 Kind minimal CHF 500.- / maximal CHF 2'000.- pro Monat
- Familien mit 2 Kindern minimal CHF 570.- / maximal CHF 2'700.- pro Monat
- Familien mit 3 Kindern minimal CHF 640.- / maximal CHF 3'400.- pro Monat usw.

Familien, welche ausschliesslich ein Kind im Kindergarten haben, bezahlen ²/₃ des Eltern-beitrags, minimal CHF 333.- / maximal CHF 1'333.- pro Monat.

Fremdbeiträge von Kanton / Gemeinde

Der Kanton Basel-Landschaft und verschiedene Gemeinden unterstützen Eltern mit schulpflichtigen Kindern an einer Privatschule, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Festlegung der erforderlichen Bedingungen sowie der Entscheid über die Bezugsberechtigung liegen ausschliesslich bei Kanton und Gemeinden. Eltern, die den normalkosten-deckenden Elternbeitrag nicht erreichen, nehmen die Mitfinanzierung durch die Solidarität der Schulgemeinschaft in Anspruch, welche nachrangig bei Bedarf gewährt wird, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Wenn diese Eltern Anspruch auf Fremdbeiträge haben, verpflichten sie sich, diese mit den erforderlichen Unterlagen frist-gerecht geltend zu machen und für die Finanzierung normalkostendeckenden Eltern-beitrags einzusetzen. Wenn die Anspruchsberechtigung auf Fremdbeiträge unklar ist, werden die mutmasslichen Fremdbeiträge bei der Elternbeitragsberechnung eingerechnet und nach Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigenfalls nachträglich angepasst. Der monatliche normalkostendeckende Elternbeitrag beträgt zurzeit bei Familien mit einem Kind CHF 1'400.- (ausschliesslich ein Kind im Kindergarten: CHF 933.-), bei Familien mit zwei Kindern CHF 2'000.-, bei Familien mit drei Kindern CHF 2'600.- usw. und entspricht nicht einer Vollkostenrechnung.



Einstufungstabelle Schuljahr 2025/2026

Vollständiges, aktuelles Familieneinkommen brutto abzüglich Sozialversicherungsbeiträge / Unterhaltsbeiträge an Dritte / Doppelhaushalt

= Massgebendes Familieneinkommen (Details gemäss Ziffer 3

= Massgebendes Familieneinkommen					(Details gemäss Ziffer 3)	
	Individueller Familenbeitrag		Individueller Familenbeitrag			Individueller Familenbeitrag
	pro Monat		pro Monat			pro Monat
Minimum	500	84'000	1'186	Ī	129'000	1'998
40'000	512	85'000	1'203	Ī	130'000	2'018
41'000	526	86'000	1'220	Ī	131'000	2'037
42'000	540	87'000	1'237	Ī	132'000	2'057
43'000	554	88'000	1'254	Ī	133'000	2'076
44'000	568	89'000	1'271	Ī	134'000	2'096
45'000	582	90'000	1'288	Ī	135'000	2'116
46'000	597	91'000	1'305	Ī	136'000	2'136
47'000	611	92'000	1'322	Ī	137'000	2'155
48'000	626	93'000	1'339	Ī	138'000	2'175
49'000	640	94'000	1'356		139'000	2'195
50'000	655	95'000	1'374	Ī	140'000	2'215
51'000	669	96'000	1'391	Ī	141'000	2'235
52'000	684	97'000	1'408	Ī	142'000	2'256
53'000	699	98'000	1'426	ı	143'000	2'276
54'000	714	99'000	1'443	ı	144'000	2'296
55'000	728	100'000	1'461	Ī	145'000	2'316
56'000	743	101'000	1'479	Ī	146'000	2'337
57'000	758	102'000	1'496	Ī	147'000	2'357
58'000	774	103'000	1'514	Ī	148'000	2'378
59'000	789	104'000	1'532	Ī	149'000	2'398
60'000	804	105'000	1'550	Ī	150'000	2'419
61'000	819	106'000	1'568	Ī	151'000	2'440
62'000	834	107'000	1'586	Ī	152'000	2'461
63'000	850	108'000	1'604		153'000	2'481
64'000	865	109'000	1'622		154'000	2'502
65'000	881	110'000	1'640		155'000	2'523
66'000	896	111'000	1'659		156'000	2'544
67'000	912	112'000	1'677	Ī	157'000	2'565
68'000	927	113'000	1'696	Ī	158'000	2'586
69'000	943	114'000	1'714	Ī	159'000	2'608
70'000	959	115'000	1'733		160'000	2'629
71'000	975	116'000	1'751		161'000	2'650
72'000	991	117'000	1'770		162'000	2'668
73'000	1'007	118'000	1'788		163'000	2'684
74'000	1'023	119'000	1'807		164'000	2'701
75'000	1'039	120'000	1'826		165'000	2'717
76'000	1'055	121'000	1'845		166'000	2'733
77'000	1'071	122'000	1'864		167'000	2'750
78'000	1'088	123'000	1'883		168'000	2'766
79'000	1'104	124'000	1'902		169'000	2'783
80'000	1'120	125'000	1'921		170'000	2'799
81'000	1'137	126'000	1'940		171'000	2'816
82'000	1'153	127'000	1'960		172'000	2'832
83'000	1'170	128'000	1'979		usw.	



Schüler/innen in anderen Rudolf Steiner Schulen der Region

Haben Sie Kinder an anderen Rudolf Steiner Schulen der Region, wird Ihr Elternbeitrag zunächst wie oben ausgeführt ermittelt. Gemäss einem regionalen Abkommen der Rudolf Steiner Schulen wird der Ihnen verrechnete Teilbetrag durch die EBK berechnet ("Splitting").

5. Schulmaterialkosten

Mit dem Schulgeld werden auch monatlich Kleinmaterialkosten pro Kind fällig:

Kindergarten CHF 15.- / 1. - 6. Klasse CHF 20.- / 7. - 9. Klasse CHF 30.-

Weitere Material-/Lagerkosten entstehen situationsbezogen (z.B. bestimmte Lehrmittel und Bücher, Blockflötenkauf, Znüni, Ausflüge, Klassenlager).

6. Kostenübernahme des Schulgeldes durch staatliche Stelle, Stiftung oder Organisation

Wird für eine/n Schüler/in das Schulgeld nicht durch die Eltern, sondern durch eine staatliche Stelle, eine Stiftung oder eine Organisation getragen, gilt für diese/n Schüler/in ein pauschaler Schulbeitrag (auf Anfrage), der auch die monatlichen Kleinmaterialkosten beinhaltet.

7. Nebenkosten / Jahresbeiträge

Mitgliedschaft im Schulverein

Die Rudolf Steiner Schule Münchenstein ist ein Verein. Durch Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung werden Sie zum Mitglied. Die Mitgliedschaft kostet einmal jährlich für Familien CHF 70.- und für Einzelpersonen CHF 50.-. Es lohnt sich, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und an den Schulentscheiden mitzuwirken.

Solidaritätsfonds

Gelangen Schuleltern in eine vorübergehende schwierige finanzielle Lage, besteht die Möglichkeit, Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds zu erhalten. Voraussetzung ist die Offenlegung der finanziellen Situation. Möglichkeiten und Bedingungen werden in einem vertraulichen Gespräch aufgezeigt. Der Solidaritätsfonds wird durch alle Familien gefüllt:

Massgebendes Familieneinkommen	Jahresbeitrag Solidaritätsfonds		
CHF 0 bis CHF 64'000	CHF 50		
CHF 65'000 bis CHF 81'000	CHF 150		
CHF 82'000 bis CHF 95'000	CHF 250		
CHF 96'000 bis CHF 120'000	CHF 350		
CHF 121'000 und höher	CHF 450		

Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz

Ein Beitrag von CHF 100.- an die Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz und Lichtenstein wird allen Familien einmal jährlich verrechnet.



8. Zinsloses Darlehen / Aktien

Die Besitzerin des Schulhauses ist die "Aktiengesellschaft Schulgebäude Rudolf Steiner Schule Münchenstein". Die Eltern sind verpflichtet, sich am Aktienkauf zu beteiligen. Dieser dient der Finanzierung des Schulgebäudes und entspricht eigentlich einem zinslosen Darlehen an die Schule. Die in die Schulstufe (ohne Kindergarten) neu eintretenden Familien erwerben nach der Probezeit die Aktien zum Nennwert von CHF 1'000.- über einen Zeitraum von längstens drei Jahren. Die austretenden Eltern können sie nach Möglichkeit der Schule über fünf Jahre gestaffelt zurückgeben. Die durch die jeweilige Familie zu erwerbende Anzahl Aktien entspricht einer Grundaktie plus weitere Aktien in der Höhe von vier monatlichen Familienbeiträgen gemäss Einstufungstabelle. Es ist auch möglich, dass Aktien durch Verwandte oder Freunde anstelle der Eltern erworben werden.

9. Rechnungen

Die Schulgeldbeiträge sind zum 1. des Monats fällig. Das neue Schuljahr beginnt jeweils am 1. Juli, so dass der erste Schulbeitrag spätestens Anfang Juli fällig ist. Wird der gemeinsam festgelegte Beitrag nicht bezahlt, kann der Vertrag durch die Schule gekündigt werden.

10. Förderungsangebote, Mittagstisch, Spielgruppe, Nachmittagsbetreuung

Die Kosten für allfällige Förderungsangebote oder schulergänzende Betreuungsangebote (Spielgruppe, Mittagstisch, Randzeit- und Nachmittagsbetreuung, ExtraSchule) sind im Elternbeitrag nicht inbegriffen und werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Schuleltern gelten reduzierte Preise auf einige Betreuungsangebote. Wenn Familien durch ein volles Schulgeld und zusätzliche Spielgruppenkosten übermässig belastet sind, kann eine Sonderlösung geprüft werden.

11. Freiwilligenarbeit in der Schule / in Projekten / Mitarbeit bei Festen / Schulhausreinigung

Es braucht nicht nur das grosse Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch das Engagement der Eltern, um für die Kinder eine Schule zu schaffen, in der sie lernen und wachsen können. Neben der Mitarbeit beim Frühlingsfest sowie dem Märchenfest im Herbst (je mindestens vier Stunden pro Familie) und der obligatorischen Schulhausreinigung (zweimal jährlich) bitten wir Sie, dass Sie Ihre Fähigkeiten und Ressourcen in den verschiedenen Arbeitsgruppen oder Projektvorhaben für Verwaltungsoder kulturelle Aufgaben sowie für Umbauten und Erneuerungsarbeiten am Schulgebäude zur Verfügung stellen.

12. Kündigung / Schulaustritt / Übertritt an eine andere Schule

Der Austritt eines Kindes aus der Schule und der Übertritt an eine andere Schule vor Abschluss der 9. Klasse, auch an eine andere Rudolf Steiner Schule, ist jeweils per Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ab Eintreffen der schriftlichen Kündigung für das Kind im Schulsekretariat möglich. Das gilt auch für einen Austritt auf das Schuljahresende. Bitte beachten Sie, dass ein Austritt eines Kindes ohne Einhalten der Kündigungsfrist eine Zahlungsverpflichtung von maximal 3 Monaten auslöst, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Bei einem Neueintritt gelten die ersten sechs Monate als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. So können die Schulübergänge für die aus- und eintretenden Kinder gut geplant und begleitet werden.



13. Freiwillige Spende

Bei besonderen Anlässen, Bauvorhaben oder Anschaffungen erfolgen Spendenaufrufe an die Eltern und Freunde der Schule. Auch wird jedes Jahr eine Sammlung für ein Weihnachtsgeld für die Mitarbeitenden durchgeführt, da diese keinen 13. Monatslohn erhalten. Auch sonst sind wir dankbar für jede Spende, die den knappen Finanzhaushalt entlastet. Die Schule stellt für die eingegangenen Spenden eine Spendenbescheinigung aus. Der Entscheid, ob diese Spende von den Steuern abzugsberechtigt ist, liegt ausschliesslich bei den Steuerbehörden.

Aus diesen Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend ist die individuelle Vereinbarung zwischen der Familie und der Elternbeitragskommission.

Für weitere Fragen und detaillierte Auskünfte steht die Elternbeitragskommission gerne zur Verfügung. E-Mail: ebk@rssm.ch oder Telefon 061 413 93 73.